



Frage:

„Darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ihre Konten insgesamt **über** ein Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags überziehen?“

Antwort:

Graz, am

Der Gemeinderat hat gemäß § 76 Abs 2 lit b Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idF LGBl. Nr. 92/2008 (GemO) die Höhe der zu rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten gemäß § 82 Abs 1 GemO gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen. § 82 Abs 1 GemO normiert, dass zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben die Gemeinde insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags überziehen kann. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung der Überziehung gefasst wird.

Kassenkredite sollen somit Liquiditätsengpässe einer Gemeinde, welche durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen des Gemeindehaushaltes entstehen, kurzfristig überbrücken. Die GemO regelt verbindlich die **maximale Höhe der Überziehung** von Konten der Gemeinde zur Leistung von Ausgaben durch die Gemeinde **in der Höhe von einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags eines Haushaltsjahres**.

Darüber hinaus formuliert die GemO jedoch auch die Verpflichtung, (fällige) Ausgaben rechtzeitig zu leisten. Damit trägt die GemO dem Umstand Rechnung, dass Außenstehende der Gemeinde gegenüber aus irgendeinem Rechtsgrund (Vertrag, Gesetz etc) einen

Rechtsanspruch haben, welcher nicht deshalb beseitigt ist, weil die dafür notwendigen Mittel im Voranschlag nicht bewilligt sind. Es gehört somit zu den Pflichten der zuständigen Gemeindeorgane, die entsprechenden haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu setzen, um mögliche Komplikationen im Zusammenhang mit der nicht rechtzeitigen Leistung von (fälligen) Ausgaben zu vermeiden.